

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 334 - 334

Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

verfügte Vorsehung einer Frist, so daß die Nichtbeachtung derselben eine strafbare eigenmächtige Abweichung von dem Bauplane, wie er genehmiget und auszuführen ist, begründet. Urtheil vom 13. November 1883.

II. Strafprozeßordnung.

§. 500 findet auch auf das Privatklageverfahren Anwendung. Nach §. 233 des StGB. kann der Richter, wenn Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen auf der Stelle erwidert werden, für beide Angeklagte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere, oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen und nach §. 500 der StPO. wird bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen die Verurtheilung eines der beiden Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß beide Theile für straffrei erklärt werden. Die letztere Bestimmung gilt auch für Privatklagsachen, da der §. 233 des StGB. auch im Privatklageverfahren Anwendung zu finden hat, und der §. 500 der StPO. keinen Unterschied macht, ob öffentliche oder Privatklage erhoben ist, wie denn auch die Motive zu §. 421 des Gesetzentwurfs in dieser Beziehung nicht unterscheiden, indem sie bloß besagen, es solle durch den §. 421 (nun §. 500) der Annahme vorgebeugt werden, daß der Grundsatz, nach welchem mit der Freisprechung der Regel nach die Verpflichtung, Kosten zu tragen, unvereinbar sei, auch in den Fällen der §§. 199 und 233 des StGB. Platz greifen — (Hahn Materialien zur StPO. S. 295). Im gegebenen Fall hat nun, wie feststeht, F. G. die Beleidigung, welche er von Seite der Th. St. erlitt, auf der Stelle erwidert, es konnte daher bei dem Vorliegen der Voraussetzung des